

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung - ES) vom: 2.06.2006**

---

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBI I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2005 (BGBI I S. 2729), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und der §§ 2, 32 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBI I S. 4210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBI I S. 3682) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in Wuppertal werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 17 GTK erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtung für Kinder die Stadt Wuppertal ist oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, erhoben.

**§ 2  
Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag wird für das durch Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt. Es gibt folgende Kategorien:
  1. Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres
  2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
  3. Zuschlag zu Ziff. 2 für die regelmäßige Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
  4. schulpflichtige Kinder
- (3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres nicht in einer kleinen Altersgemischten Gruppe gem. § 3 Abs. 1 der Betriebskostenverordnung (BKVO), ist, sofern wegen der Betreuung kein zusätzlicher personeller Mehraufwand oder eine Reduzierung der belegbaren Plätze in der betreffenden Gruppe erforderlich wird, ein Beitrag gem. Abs. 2 Ziff. 2 und ggf. Ziff. 3 zu erheben.
- (4) Der Beitragszuschlag nach Abs. 2 Ziff. 3 entfällt, wenn folgende drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:
  - die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes endet spätestens um 14.00 Uhr,
  - für den Betrieb der betreffenden Gruppe sind keine zusätzlichen Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden nach § 1 Abs. 7 Satz 4 der Betriebskostenverordnung (BKVO) anzuerkennen und
  - es handelt sich nach der Betriebserlaubnis nicht um eine Tagesstättengruppe.

### **§ 3 Höhe der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW). Die Höhe der monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 4 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in sechs Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

### **§ 5 Ermäßigungen**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die alleine beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Das

Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal“.

## **§ 6 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der Einrichtung gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kindergartenjahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz in der Tageseinrichtung anderweitig belegt wird.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. April schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangen Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kindergartenjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergartenjahres beginnt, für den Rest des Kindergartenjahres, festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag über das Kindergartenjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitagspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagen.

### **§ 9 Elternbeitagspflichtige**

Elternbeitagspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Elternbeitagspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Die auf der Grundlage des GTK in der Fassung vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004, bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragssbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung Beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

---

#### **Anlage gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle)**

Stufe	Jahreseinkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht	Monatszuschlag für die Betreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Monatsrate für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Monatsrate für schulpflichtige Kinder
1	bis 12.271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro

3	bis 36.813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
4	bis 49.084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
5	bis 61.355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
6	über 61.355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro

---

Elternbeitragssatzung vom 27.06.2006, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 17.07.2006